

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit uns getätigten Geschäfte, sofern nicht im Einzelfall durch ausdrückliche Vereinbarungen von ihnen abgewichen wird. Allg. Geschäftsbedingungen des Käufers sind in jedem Falle unmaßgeblich.

2. Vertrag

Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Auftrags bzw. der Bestellung zustande. Solange der Auftrag nicht schriftlich bestätigt ist, bleibt unser Angebot unverbindlich. Offensichtliche Irrtümer in unserem Angebot oder in der Auftragsbestätigung, Schreib- oder Rechenfehler, berechtigen oder verpflichten weder den Käufer noch uns. Der Vertrag kommt nur so zustande, wie er ohne diesen Irrtum oder diesen Fehler zustande gekommen wäre. Unsere Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen müssen diese Unterlagen an uns zurückgegeben werden.

3. Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich in Euro € zuzüglich MwSt. in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe. Der Kaufpreis wird am Tag des Rechnungseinganges sofort zur Zahlung fällig. In Zweifelsfällen ist dies der 3. Tag nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung. Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Nehmen wir dennoch Wechsel an, so gehen die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Käufers und sind sofort in bar zu zahlen. Akzepte, Wechsel und Schecks werden immer nur zahlungshalber entgegengenommen. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit eines Wechselverpflichteten behalten wir uns vor, gegen Rückgabe der Akzepte oder Wechsel Bezahlung zu verlangen. Gerät der Käufer in Zahlungsschwierigkeiten oder mit der Zahlung in Verzug oder gehen bei ihm Wechsel zu Protest oder erfolgen bei ihm Pfändungen oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, soweit er noch nicht erfüllt ist, und für weitere Lieferungen Barzahlungen zu verlangen. Geht der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 5 Tagen seit der Anmahnung bei uns ein, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Ansprüche des Käufers ist ebenso wie die Aufrechnung mit irgendwelchen von uns nicht anerkannten Forderungen ausgeschlossen.

4. Lieferzeit

Eine Lieferzeit ist nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden ist und der Käufer alle für die Ausführung der Lieferung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne und Zeichnungen, uns rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat. Verzögert sich die Auslieferung durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (höhere Gewalt, Streiks usw.), so ist der Käufer nicht zum Schadensersatz berechtigt. Nimmt der Käufer die bestellte Ware nicht ab, so stellen wir diese in Rechnung. Die Lagerung der nicht abgenommenen Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Versicherungen werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers besorgt.

5. Versendung

Der Versand erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Die Preisgefahr geht spätestens im Zeitpunkt der Absendung auf den Käufer über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht auf den Käufer über, sobald wir den Kaufgegenstand zum Versand gegeben haben. Hierbei ist es unerheblich, ob der Versand durch fremde oder betriebseigene Transportmittel erfolgt.

6. Gewährleistung

(1) FM- die Güte des gelieferten Materials, die sachgemäße Ausführung sowie das Fehlen zugesicherter Eigenschaften haften wir vom Tage der Auslieferung an für die Dauer von 12 Monaten, in der Weise, dass wir nach unserer Wahl die mangelhaften Teile oder Leistungen unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen. Voraussetzung für das Einsetzen unserer Haftung ist die schriftliche Geltendmachung der Mangelrüge binnen 10 Tagen nach Feststellung des Mangels.

(2) Unsere Mangelhaftung erlischt, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vornimmt.

(3) Keine Gewähr leisten wir für Ersatz- und Verschleißteile. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind auch Mangel und Schaden, die auf Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Nichtbeachtung der Betriebs- und Behandlungsvorschriften, übermäßige Beanspruchung, Einfrieren, Abrostungen durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse sowie die Nichteinhaltung der vereinbarten Betriebswerte zurückzuführen sind.

(4) Für von uns gelieferte fremde Erzeugnisse haften wir nur in dem Umfang, in dem unsere Zulieferer die Gewähr für ihre

Fabrikate uns gegenüber übernehmen und erfüllen. Wir können uns in diesem Falle durch die Abtretung der Ansprüche gegen unsere Zulieferer an den Käufer von der Gewährleistungspflicht befreien.

7. Haftung in sonstigen Fällen

Weitere Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schaden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für alle anderweitigen Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aufgrund fehlerhafter Beratung oder wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Eigentumsübertragung des Kaufgegenstandes erfolgt unter der Bedingung, dass der Käufer uns gegenüber sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrent-Saldo, bezahlt hat.

(2) Der Käufer ist lediglich berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand weiterzuveräußern. In diesem Fall gilt folgendes:

a) Der Käufer hat gegenüber dem Abnehmer unseren bestehenden Eigentumsvorbehalt offen zu legen (sog. weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt).

b) Der Käufer tritt sofort die ihm aus dem Weiterverkauf gegen den Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen an uns ab.

c) Die Höhe der abgetretenen Kaufpreisforderung bestimmt sich, aa) wenn die von uns gelieferte Ware mit anderen uns nicht gehörenden Waren weiterverkauft wird, nach dem Wert, den er inklusive der Händlerspanne im Zeitpunkt der Lieferung an den Abnehmer durch den Käufer hat, bb) wenn der Kaufgegenstand nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, weiterverkauft wird, nach dem Wert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Falle der Verarbeitung von Waren, die in unserem Eigentumsvorbehalt stehen, wird unser Eigentumsvorbehalt an unserer gelieferten Ware durch unseren Eigentumsvorbehalt an der neuen Ware ersetzt (sog. verlängerter Eigentumsvorbehalt in der Form der Verarbeitungsklausel). Das gleiche gilt, wenn die in unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware nach Vermischung mit uns nicht gehörenden Waren weiterverkauft wird.

d) Der Käufer ist berechtigt, die uns im voraus abgetretene Forderung für uns einzuziehen. Wir haben das Recht, die Ermächtigung zur Einziehung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen. Wir sind auch berechtigt, die Abnehmer unseres Käufers von der Abtretung zu benachrichtigen. Der Käufer ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, uns die Namen und Adressen seiner Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderung anzugeben und uns alle Auskünfte zu erteilen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.

e) Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstände und über die aus dem Warenverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen.

3) Mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen neben dem Eigentum an dem Kaufgegenstand auch die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

4) Weiterhin ist der Käufer verpflichtet, uns von Pfändungen des Kaufgegenstandes und bzw. oder der abgetretenen Forderung oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte hinsichtlich des Kaufgegenstandes erheben, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Bei Pfändungen ist uns gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

5) Die durch die Geltendmachung unserer Rechte als Vorbehaltsverkäufer entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

9. Nachträgliche Änderungen

Entsprechen die uns vom Besteller eingesandten Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen oder wurde uns von Umständen, die anderes Material oder andere Ausführung bedingt hätten, verspätet oder keine Kenntnis gegeben, so gehen die Kosten für anfallende notwendige Änderungen zu Lasten des Bestellers.

10. Leistungsgarantien

Grundsätzlich übernimmt die INNOCHEM Wasser GmbH nur dann Leistungsgarantien, wenn die Wasser- / Abwasserzulaufparameter vollständig und eindeutig beschrieben und vom Auftraggeber schriftlich bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gegeben worden sind. In Ermangelung ausreichend genauer Daten garantiert die INNOCHEM Wasser GmbH eine Reinigung nach dem Stand der Technik.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von der INNOCHEM Wasser GmbH. Als alleiniger Gerichtsstand für beide Teile ist Oldenburg vereinbart. Diese Regelung gilt auch für Ansprüche aus Wechseln, Schecks oder Urkunde.

Stand Januar 2011